



Honoraruntergrenze

Bereits seit 2015 gibt der BFDK Empfehlungen zu einer Honoraruntergrenze für freischaffend arbeitende Akteur*innen in den Freien Darstellenden Künste heraus. Die aktuelle Überarbeitung der HUG (Dezember 2025) fand in einem partizipativen Prozess mit den Mitgliedsverbänden des BFDK und der „AG Honoraruntergrenze“ statt. Im Rahmen des Fair-Pay!-Prozesses arbeitet der Verband zudem an differenzierten stufenweisen Honorarmodellen, die Berufserfahrung und Verantwortung besser abbilden.

Grundlage für die Berechnung der HUG bildet der Normalvertrag (NV) Bühne für angestellte Künstler*innen. Dieser sieht eine Einstiegsgage von monatlich 3.161,10 Euro brutto (Stand Februar 2025 inkl. erwarteter Erhöhung von 2,8 % zum Mai 2026) vor. Da Selbstständige ohne KSK-Versicherung ihre Sozialversicherungsbeiträge vollständig selbst tragen, werden diese Beiträge (derzeit 23,94 Prozent) hinzugerechnet. Unabhängig vom Versicherungsstatus enthält die HUG-Empfehlung des BFDK eine Pauschale von 300 Euro im Monat zur Abdeckung weiterer Risiken und Kosten (z.B. Unfallversicherung oder Mutterschutz).

Die aktuellen Empfehlungen lauten:

Honoraruntergrenze (Nettohonorar) für Nicht-KSK-Versicherte

Monat: 4.220 Euro

Woche: 970 Euro

Tag: 192 Euro

Aufführung (10% des Monatshonorars): 422 Euro

Honoraruntergrenze (Nettohonorar) für KSK-Versicherte

Monat: 3.600 Euro

Woche: 830 Euro

Tag: 165 Euro

Aufführung (10% des Monatshonorars): 360 Euro

Die Honoraruntergrenze bezieht sich auf ein Einsteiger*innengehalt in den darstellenden Künsten und wird daher Menschen mit längerer Berufserfahrung nicht gerecht. Der BFDK strebt deshalb die Entwicklung von Honorarempfehlungen an, die detaillierter auf spezifische Situation der Akteur*innen eingehen, zum Beispiel über ein Stufenmodell. Zur Entwicklung eines solchen Modells läuft derzeit der partizipative Prozess Fair Pay!

Die Honoraruntergrenze ist – wie der Name sagt – eine Untergrenze. Es wird grundsätzlich empfohlen, Honorare über den veröffentlichten Mindestwerten zu kalkulieren und zu verhandeln. Insbesondere für Soloselbstständige, Duos und Ensembles mit unternehmerischer Verantwortung werden höhere Mindesthonorare pro Vorstellung empfohlen, da sämtliche Betriebs- und Verwaltungskosten (Gebäude-, Werkstatt-, Lager-, Administrations- und weitere Fixkosten) ausschließlich über die Vorstellungsgagen refinanziert werden.